



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0009-12-15

=RSS-E 11/12

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Oliver Fichta, Mag. Jörg Ollinger und Dr. Hans Peer in Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 21. Juni 2012 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED], gegen [REDACTED], beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens vom 11.8.2011 aus der Maschinenbruchversicherung zur Polizzenummer [REDACTED] zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Unbestritten ist folgender Sachverhalt:

Zwischen den Streitteilen wurde u.a. zur Polizzenummer [REDACTED] am 22.6.2010 eine „Maschinenversicherung Sach“ abgeschlossen. Daraus ist als entscheidungswesentlich die Position 2 mit einer Versicherungssumme von € 2.300.000 hervorzuheben, welche lautet:

„Diverse kaufmännische und technische Einrichtung mit gesamter mechanisch/elektrischer Einrichtung inkl. Eigene Trafos im WKW gemäß Aufstellung Stand Juli 2006“

In der Polizze wurde als Versicherungsort im vorliegenden Fall festgehalten: „KW [REDACTED], [REDACTED] (Betriebsgelände [REDACTED])

Betriebsart Wasserkraftwerke

Vertragsdauer 01.06.2010 bis 01.06.2020, 00.00 Uhr (jährlich zur Hauptfälligkeit kündbar) "

Am 11.8.2011 entstand nach der Aktenlage im Kraftwerk [REDACTED], [REDACTED], bei der Wasserturbine 2 zu einer Beschädigung des Kammradgetriebes auf folgende Art und Weise:

„Bei unserer Wasserturbine 2, welches ein Kammradgetriebe antreibt und in weiterer Folge die Leistung auf einen Generator überträgt, kam es zu einem Schaden am Kammrad. Im Detail kam es aus bis dato ungeklärter Ursache zu einem Absinken des Kammrades um ca. 20 mm. Daraus resultierte, dass das Stahl-Ritzel der Generatorantriebswelle, die gesamte Verzahnung des Kammrades, welches aus Holz hergestellt ist, beschädigte. Die Wasserturbine 2 dient zur Abdeckung von Spitzenlasten und wird im Normalfall ca. 3 Monate pro Jahr betrieben.“ (siehe Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] [REDACTED], Mitarbeiter der [REDACTED] [REDACTED] vom 7.12.2011).

Der Sachverständige ermittelte einen Reparaturaufwand von € 78.500,--. Der technische Zeitwert des beschädigten Kammradgetriebes der Wasserturbine 2 könne infolge Alters mit ca. 10% in Ansatz gebracht werden (siehe S.10 des zitierten Gutachtens).

Mit Email vom 20.12.2011 an den Versicherungsnehmer lehnte die Antragsgegnerin die Deckung unter anderem mit folgender Begründung ab:

„ (...) der Schaden am Kraftwerk [REDACTED] wurde besichtigt und als auslösende Ursache des Schadens das Kamradaxiallager ermittelt.

Gemäß dem Gutachten ist die Beschädigung des Axiallager mit hoher Wahrscheinlichkeit über einen längeren Zeitraum entstanden.

Offensichtlich liegt hier also ein Verschleißschaden durch dauernde mechanische Einwirkung vor und als solcher gemäß der gegebenen Vertragsgestaltung nicht ersatzfähig. (...)

Unter Berücksichtigung des 10%igen Zeitwertes vom Getriebe sowie um die Kosten einer 100%igen Ursachenfeststellung zu vermeiden, bieten wir € 10.000.-- als Pauschalentschädigung an. (...) "

Mit Email vom 21.12.2011 widersprach der Antragsteller diesen Ausführungen und führte im Wesentlichen aus:

Der Schaden sei durch ein unvorhergesehenes und plötzliches Ereignis eingetreten. Ein Verschleißschaden als Ursache für den Lagerbruch liege nicht vor.

Bei Abschluss der Versicherung sei die Vereinbarung getroffen worden, dass sich als Wert der technischen Einheit die Energieerzeugungsanlage insgesamt verstehe, bei einem Schaden am Getriebe werde die gesamte Anlage funktionsunfähig und sei daher in ihrer Gesamtheit als technische Anlage zu betrachten. Die prognostizierten Reparaturkosten liegen „mit Sicherheit unter dem Zeitwert der Energieerzeugungsanlage“.

Da in der Folge eine Einigung nicht erzielt werden konnte, stellte die Antragstellerin am 9.5.2012 einen Schlichtungsantrag. Über Aufforderung der Schlichtungsstelle präzisierte sie das Schlichtungsbegehren wie folgt:

„Leistung der Reparaturkosten in Höhe von 78.000,--€“ und begründete wie folgt:

„Die Stromerzeugungsmaschine ist Baujahr 1923 wobei diese im Jahr 2006 einen neuen Generator und ein neues Axiallager bekam. Das Kammrad, welches aus Hartholz gefertigt ist stellt die Verbindung zwischen Turbine und Generator her und wurde deshalb aus Hartholz gefertigt, weil es eine Sollbruchstelle ist. Dadurch wird ein Totalschaden verhindert. (...)

Die versicherte Sache ist die Stromerzeugungsmaschine und der versicherte Schaden das Axiallager und das Kammrad. (...)Nur in der Verbindung des Generators und der Turbine , stellen sie die versicherte Sache dar. (...)“

Die antragsgegnerische Versicherung beehrte mit Email 5.6.2012 die Abweisung des Schlichtungsantrages und begründete wie folgt:

„Das Gutachten des beauftragten Sachverständigen liegt Ihnen vor und ist als Schadensursache das im Jahr 2006 erneuerte Axiallager ermittelt worden. Die Zerstörung des Axiallagers erfolgte nicht plötzlich, sondern wie im GA ausgeführt, mit hoher Wahrscheinlichkeit über einen längeren Zeitraum. Die Schadensursache ist also ein (vorzeitiger) Verschleißschaden - also keine Schadenersatzverpflichtung!

Eine ausführliche Untersuchung des betroffenen Axiallagers auf die Hintergründe des vorzeitigen Verschleißes (oder doch ein plötzlicher Defekt) wurde aus Kostengründen nicht angestrebt. Es waren allerdings nicht nur die zu erwartenden

Kosten dafür ausschlaggebend, sondern auch der Umstand, daß die Anlage im Jahr 1923 errichtet wurde und somit der Zeitwert der betroffenen Maschinenteile relevant für der Ersatzleistung ist.

Gemäß der gültigen Vertragslage ist festgehalten, wenn unter einer Position mehrere zusammengehörige Sachen (Konstruktionseinheiten wie Motore, Getriebe, Pumpen) versichert sind, und werden einzelne hievon zerstört, dann werden diese Schadenfälle so behandelt, als wären diese zerstörten Sachen unter einer eigenen Position versichert.

Das heißt für uns als Versicherer, Turbine -Getriebe-Generator sind die versicherte Sache und im Schadenfall ist darauf abzustimmen, welche Teile beschädigt sind. Im vorliegenden Fall ist eben nur das Getriebe (mechanische Verbindung zwischen Turbine und Generator) betroffen. Der Zeitwert des Getriebes wurde vom Sachverständigen mit 10% des Wiederbeschaffungsneuwertes gerechnet und sind hier die Reparaturkosten in Höhe von € 78.500.-- die Basis für unsere Überlegungen gewesen..

Unter Einbeziehung all dieser Umstände wurden dem Vn € 10.000.-- unpräjudiziell als Schadenersatz angeboten."

In einer ergänzenden Stellungnahme vom 11.6.2012 widersprach die Antragsgegnerin neuerlich dem Vorbringen der Antragstellerin und führte insbesondere aus:

„(...)Die beschädigte Stromerzeugungsanlage besteht aus unserer Sicht nun aus drei konstruktiv selbstständigen Einheiten (Turbine - Getriebe -Generator). Gemäß der gegebenen Vertragslage ist nun bei der Beschädigung von derartigen selbstständigen Konstruktionseinheiten (textlich wurde dies vom VN bei der Unterzeichnung des Vertages mit seiner

Unterschrift anerkannt) der Umfang der Schadenersatzleistung darauf abzustimmen und jeweils die Konstruktionseinheit zu bewerten.

Die Entstehung des Schadens ist nach dem GA mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht auf ein plötzliches Ereignis zurückzuführen, sondern auf die allmähliche Zerstörung eines Axiallagers. Es handelt sich also um einen Verschleißschaden, wenn auch möglicherweise um einen vorzeitigen; nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen sind Schäden mit einer derartigen Ursache nicht versichert. Als jedoch das Lager dermaßen beschädigt war, war die Auswirkung am Kammrad in kürzester Zeit erkennbar und die Anlage kam zum Stillstand. Die Ursache liegt jedoch am Axiallager und ist die Schadenersatzleistungspflicht auf die Ursache abzustimmen. (...) "

In rechtlicher Hinsicht hat die Schlichtungskommission erwogen:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es findet deshalb auch die Unklarheitenregelung des § 915 ABGB Anwendung, Unklarheiten gehen daher zu Lasten der Partei, von der die diesbezüglichen Formulierungen stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (vgl RS0050063).

Versichert ist aber grundsätzlich, was im Versicherungsvertrag umschrieben ist. Darüber hinaus kann jedoch der Versicherer ausdrücklich erklären, welche Risiken er nicht übernimmt bzw. in welchen Fällen er sie doch übernimmt. Dabei kann der versicherte Umfang ganz allgemein verkleinert, betraglich begrenzt oder ausdrücklich ausgenommen werden. Wie weit ein

Risikoausschluss wirkt, hängt von der Deutlichkeit der Formulierung ab. Hier besteht ein ausdrückliches Klarheitsgebot an den Versicherer (vgl. Schalich, Obliegenheitsverletzungen und ihre Folgen, ZVR 1995, 349 f.).

Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden unbestrittenen Sachverhalt an, dann ist der Antragstellerin beizupflichten, dass nach den Vereinbarungen, insbes. nach der Betriebsart Wasserkraftwerke versichert sein sollten und sich darauf auch die zitierte Maschinenbruchversicherung, insbesondere „Diverse kaufmännische und technische Einrichtung mit gesamter mechanisch/elektrischer Einrichtung inkl. Eigene Trafos im WKW gemäß Aufstellung Stand Juli 2006“ beziehen soll. Nach diesem Vertragswillen sollte daher das ganze Kraftwerk als funktionelle Einheit versichert sein und nicht ein einzelner Teil wie etwa das Kammrad.

Wenn sich die antragsgegnerische Versicherung mit ihrem Email wie bereits oben wiedergegeben sich auf folgendes beruft: „Gemäß der gültigen Vertragslage ist festgehalten, wenn unter einer Position mehrere zusammengehörige Sachen (Konstruktionseinheiten wie Motore, Getriebe, Pumpen) versichert sind, und werden einzelne hievon zerstört, dann werden diese Schadenfälle so behandelt, als wären diese zerstörten Sachen unter einer eigenen Position versichert“, ist ihr Folgendes zu erwidern:

Aufgrund des vereinbarten Versicherungsortes und der vereinbarten Versicherungsart konnte für sie nicht zweifelhaft gewesen sein, dass für den Antragsteller das ganze Kraftwerk als funktionelle technische Einheit zu sehen ist. Bei dem gegenständlichen Schadensfall kam es durch den Bruch des Kammrades zu einem Totalausfall der Energieerzeugungseinheit „Turbine 2“. Diese besteht im Gegensatz zu ihrer Meinung aus

Turbine, Kammradgetriebe, Riemenbetrieb, Generator, Hydrauliksteuerung etc.

Auf ihre bisher im Versicherungsfall vertretene Meinung hätte sie bei Abschluss des Versicherungsvertrages ausdrücklich hinweisen müssen. Diese Unterlassung geht daher gemäß § 915 ABGB zu ihren Lasten.

Wenn die Antragsgegnerin ausführt, dass **„die beschädigte Stromerzeugungsanlage aus unserer Sicht aus drei konstruktiv selbstständigen Einheiten (Turbine - Getriebe - Generator) besteht“**, ist zu erwidern, dass nach dem aktenkundig festgestellten Sachverhalt das Kraftwerk als funktionelle Einheit versichert sein sollte und nicht ein einzelner Teil.

Wenn darauf verwiesen wird, dass der Versicherungsnehmer **„textlich dies vom VN bei der Unterzeichnung des Vertrages mit seiner Unterschrift anerkannt“** habe, ist der Antragsgegnerin ferner zu entgegnen, dass im Zusammenhang mit der Vertragslage die Antragsgegnerin darauf nicht bei Vertragsabschluss hingewiesen hat, wozu sie nach Ansicht der Schlichtungskommission verpflichtet gewesen wäre. Diese Einschränkung, wie Sie die Antragsgegnerin nunmehr vornimmt, ist vom Vertragswillen der Antragstellerin nicht umfasst.

Beizupflichten ist ihr jedoch, dass dieser Schaden nur dann gedeckt ist, wenn er durch eine der versicherten Gefahren (siehe Seite 5 der Polizza) verursacht wurde. Ob die Vermutung des Sachverständigen [REDACTED] richtig ist, dass die Beschädigung des Axiallagers „ein Verschleißschaden durch dauernde mechanische Einwirkung“ sei, oder die Behauptung der Antragstellerin, dass die Schadensursache durch ein versichertes Ereignis verursacht worden ist, ist eine technische Frage, die durch ein in einem allfälligen

gerichtlichen Verfahren einzuholendes
Sachverständigengutachten zu klären ist.

Aufgrund der Aktenlage kann diese Frage nicht beantwortet
werden.

Es war daher gemäß Pkt. 5.3. lit g der Antrag schließlich
zurückzuweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner e.h.

Wien, am 21. Juni 2012